

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	10.05.2011	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	17.05.2011	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	26.05.2011	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **33. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973**

#### Beschlussvorschlag:

**Die 33. Nachtragssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 wird gemäß der Anlage I beschlossen.**

#### Begründung:

Nach § 6 III des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) ist für die Beseitigung von Abwasser eine verursachungsgerechte Gebühr zu erheben.

Im Jahr 2012 wird deswegen erstmals eine verursachungsgerechte Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser in die Mischwasserkanalisation (MWK) erhoben.

Es handelt sich hierbei um eine rechtliche Umsetzung der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke in der Fassung vom 31.03.2010.

Gemäß § 9 Abs.3, 4 und 5 der Entwässerungssatzung kann die Stadt Bielefeld in begründeten Einzelfällen widerruflich die Einleitung von Grund- und Drainagewasser u.a. in einen Mischwasserkanal genehmigen.

Bisher bestehen ca. 160 privatrechtliche Gestattungsverträge mit Eigentümern über die Einleitung von Grund- und Drainagewasser in das öffentliche Kanalnetz (Mischwasserkanal). Für die Einleitung dieses „sauberen“ Wassers zahlen die Eigentümer ein Entgelt zwischen pauschal 20,00 € und 150,00 €/Jahr.

Das in den Mischwasserkanal (MWK) eingeleitete Grund- und Drainagewasser ist i.d.R. sauber, wird aber dennoch - da es in den MWK eingeleitet wird - in der Kläranlage gereinigt.

Die abgabepflichtigen Eigentümer/innen finanzieren somit bisher über ihre Gebühr für Mischwasser die Einleitung des Grund- oder Drainagewassers in den MWK mit.

Deshalb soll künftig eine Gebühr für die Einleitung von Grund- und Drainagewasser entsprechend den Vorgaben der Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung erhoben werden.

Die genauen Gebührenwerte, sowie der Berechnungsmaßstab für die Einleitungswassermenge des Grund- und Drainagewassers sind aus der Anlage I ersichtlich.

Weiterhin enthält die Anlage I einige redaktionelle Änderungen.

Hinweis:

Der Beschlussvorlage ist eine Synopse (Anlage II) beigefügt, in der alle Änderungen aufgeführt sind.

**Beigeordnete**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Anja Ritschel**

**Bekanntmachung**

**33. Änderungssatzung**

**zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der  
Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973  
(Kds Grundstücksentwässerung)  
vom ..... 2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950, der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2009 (GV. NRW S. 394), der §§ 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I Nr. 5 vom 25.02.2005 S. 114) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 53, 53 a, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 185), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am .... 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1a erhält folgende Fassung:  
Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das Abwasser im Sinne des § 54 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Überschrift des § 2 wird geändert in „Schmutzwassergebühr“.
3. In § 2 Abs.1 erhält der Satz 2 folgende Fassung:  
<sup>2</sup> Die Einführungswassermenge ist die von den angeschlossenen Grundstücken der Abwasseranlage zugeführte Menge des Schmutzwassers und des anderen Wassers, das nicht Niederschlagswasser ist (z. B. Grundwasser, Drainagewasser).
4. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird der Buchstabe c) mit folgendem Inhalt hinzugefügt:  
„c) die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge“
5. In § 2 Abs. 4 erhält der Satz 1 folgende Fassung:  
<sup>1</sup> Die von Anderen als den in § 7 Abs. 1 genannten Betrieben dem Grundstück zugeführte Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe a), die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe b) und die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge (Abs. 2 Buchstabe c) sind nachzuweisen

6. In § 2 Abs. 4 wird der Satz 5 wie folgt geändert:  
<sup>5</sup> Soweit keine solchen Nachweise erbracht werden, erfolgt die Veranlagung zu den Gebühren nach Schätzung gem. § 162 der Abgabenordnung.
7. In § 2 Abs. 4 erhält Satz 6 folgende Fassung:  
<sup>6</sup> In den Fällen des Abs. 2 Buchstabe b wird dabei ein durchschnittlicher Wasserverbrauch je Person von 48 m<sup>3</sup> jährlich zu Grunde gelegt.
8. In § 2 Abs. 4 wird der Satz 13 und mit nachfolgendem Inhalt neu eingefügt:  
<sup>13</sup> Soweit die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge (Abs. 2 Buchstabe c) nicht nachgewiesen wird, ergibt sich die Einführungswassermenge in m<sup>3</sup> aus der vom Drainagewasser freigehaltenen Fläche in m<sup>2</sup> multipliziert mit 50% der durchschnittlichen Bielefelder Jahresniederschlagshöhe der Jahre 1961 – 1990 in m<sup>3</sup> (0,877 m<sup>3</sup> = 877 mm pro m<sup>2</sup>).
9. In § 2 Abs. 4 wird der Satz 14 mit nachfolgendem Inhalt neu eingefügt:  
<sup>14</sup> Die zugrunde liegende Fläche wird auf volle 10 m<sup>2</sup> nach unten abgerundet.
10. Die Überschrift des § 2a wird geändert in „Gebühr in besonderen Fällen“.
11. In § 2a erhält der Satz 1 folgende Fassung:  
<sup>1</sup> Wird von einem Grundstück Schmutzwasser oder anderes Wasser, das nicht Niederschlagswasser ist (z. B. Grundwasser, Drainagewasser), in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ohne dass es anschließend in einer Kläranlage behandelt wird, beträgt die Gebühr 1,42 € je Kubikmeter einschließlich Abwasserabgabe.
12. Die Überschrift des § 3 wird geändert in „Niederschlagswassergebühr“.
13. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Regenwasserableitung“ durch die Worte „Ableitung von Niederschlagswasser“ ersetzt:
14. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Frischwassermaßstab“ ersetzt durch das Wort „Schmutzwassergebühr“.
15. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Flächenmaßstab“ durch das Wort „Niederschlagswassergebühr“ ersetzt.
16. Die Überschrift des § 7 wird geändert in „Veranlagung und Fälligkeit der Schmutzwassergebühr“.
17. In § 7 Abs. 1 und Abs. 2 wird der Begriff „Heranziehung“ durch „Veranlagung“ ersetzt.
18. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird der Buchstabe c) mit folgendem Inhalt neu eingefügt: c) bei der Berücksichtigung von Drainagewassermengen (§ 2 Abs. 2).
19. In § 7 Abs. 2 Satz 6 wird der Begriff „Heranziehungsbescheid“ durch „Veranlagungsbescheid“ ersetzt.
20. Die Überschrift des § 8 wird geändert in „Veranlagung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr“.
21. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird der Begriff „Heranziehung“ durch „Veranlagung“ ersetzt.

22. In § 8 Abs. 1 und Abs. 2 wird der Begriff „Heranziehungsbescheid“ durch „Veranlagungsbescheid“ ersetzt.
23. In § 8a Abs. 3 erhält der Satz 1 folgende Fassung: <sup>1</sup>Die übrigen Einleiter und Einleiterinnen werden zur Zahlung eines Abwälbungsbetrages für die Abwasserabgabe veranlagt, der sich nach der Abwasserabgabepflicht der Stadt für die jeweilige Einleitungsstelle bestimmt.
24. In § 8a Abs. 3 Satz 4 wird der Begriff „Heranziehung“ durch „Veranlagung“ ersetzt.
25. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird der Begriff „Heranziehung“ durch „Veranlagung“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01. 2012 in Kraft.

-----

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den ..... 2011

gez. Clausen, Oberbürgermeister